

Januar 2016

Richtlinie 91/477 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen¹

Dieses Briefing gehört zu einer Reihe von „Bewertungen der Umsetzung“ bezüglich der praktischen Funktionsweise der bestehenden EU-Rechtsvorschriften. Jedes dieser Briefings behandelt schwerpunktmäßig ein bestimmtes Europäisches Gesetz, das nach den Vorgaben des Arbeitsprogramms der Kommission voraussichtlich geändert oder überarbeitet werden wird. Mit Durchführungsbewertungen soll ein kompakter Überblick über das öffentlich zugängliche Material zur Durchführung, Anwendung und Wirksamkeit des aktuellen EU-Rechts gegeben werden – unter Rückgriff auf die von den Gemeinschaftsorganen und externen Organisationen bereitgestellten und verfügbar gemachten Daten. Die Bewertungen sollen den parlamentarischen Ausschüssen dabei helfen, den neuen Vorschlag der Kommission nach seiner Einreichung zu prüfen. Darüber hinaus wird in dieser Durchführungsbewertung besonderes Augenmerk auf Verfahrensfragen, die sich aus den Leitlinien der Kommission für eine Bessere Rechtsetzung ergeben, und auf die von der Kommission vorgenommene Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften gerichtet.

Hauptinstrument: [Richtlinie 91/477/EWG des Rates](#), geändert durch die [Richtlinie 2008/51/EG](#) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

Zuständiger Ausschuss des Europäischen Parlaments: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)

Tag der Annahme der ursprünglichen Rechtsvorschrift: 18. Juni 1991

Umsetzungs-Zeitraum: 1. Januar 1993 für Richtlinie 91/477 und 28. Juli 2010 für Richtlinie 2008/51

Vorgesehenes Datum für die Überprüfung des Rechtsakts: 28. Juli 2015. In Artikel 17 heißt es: „Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Juli 2015 über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen.“

Zeitraumen für die Änderung der Rechtsvorschriften: Die Überarbeitung der Richtlinie war von Anfang an Bestandteil des [Arbeitsprogramms der Kommission für 2016](#) (Anhang I Randnummer 17). Nach den Pariser Terroranschlägen vom 13. November 2015 wurde die Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission auf den 18. November 2015 vorgezogen.

Diese Veröffentlichung ist wie folgt aufgebaut: In Abschnitt 1 wird der Hintergrund der behandelten Richtlinie umrissen und abschließend ein Überblick über die Verfahrensaspekte im Kontext der Leitlinien der Kommission für eine Bessere Rechtsetzung gegeben. In Abschnitt 2 wird eine kurze Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtsvorschriften vorgenommen. In Abschnitt 3 werden die Berichte der Europäischen Kommission zu verschiedenen Aspekten der Richtlinie zusammengefasst, darunter auch der jüngste Bericht zur Umsetzung der Richtlinie und der externen Bewertung, die diesem Bericht vorausging. Abschnitt 4 behandelt den Vorschlag der Kommission vom 18. November 2015 für eine Änderungsrichtlinie. Er enthält eine Tabelle, in der einige der vorgeschlagenen Änderungen mit den Ergebnissen und Empfehlungen der externen Bewertung verknüpft werden. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments und Fragen von MdEP werden in Abschnitt 5 behandelt, während in Abschnitt 6 die Schlussfolgerungen dargelegt werden.

¹ [Richtlinie 91/477/EWG](#), geändert durch die [Richtlinie 2008/51/EG](#) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

1. Hintergrund

Die Richtlinie 91/477 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in der Fassung der Richtlinie 2008/51, die auch als „Waffenrichtlinie“ bekannt ist, dient zwei Zielen: Sie soll das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen und ein hohes Maß an Sicherheit in der Union gewährleisten.

In der 1991 angenommenen [Richtlinie 91/477/EWG](#) wurden Mindestanforderungen aufgestellt, deren Einhaltung die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verbringung von sowie den Verkehr mit Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch innerhalb der Europäischen Union sicherstellen müssen.²

Ihr Hauptziel bestand darin, nach der Errichtung des Binnenmarkts im Januar 1993 den freien Verkehr von Feuerwaffen zu erleichtern und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit für die Bürger der EU zu gewährleisten. Nach dem Wegfall von Grenzkontrollen als einer Möglichkeit, den Besitz von Waffen aufzuspüren und festzustellen, ob sie innerhalb der EU rechtmäßig erworben und/oder verbracht wurden beziehungsweise werden, schafft die Richtlinie einen Rahmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, solche Kontrollen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten durchzuführen.

Die Bestimmungen der Richtlinie legen Mindestanforderungen fest und lassen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Vorschriften zu erlassen, wenn sie dies wünschen (Artikel 3 – Konzept der Mindestharmonisierung).

Bessere Rechtsetzung - Verfahrensaspekte

In Artikel 17 der Waffenrichtlinie wird festgelegt: Bis zum **28. Juli 2015** „berichtet die Kommission [...] über die Lage, die sich aus deren Anwendung ergibt, **und macht gegebenenfalls Vorschläge**“. Die Richtlinie enthält keine weiteren Anweisungen zu den Bewertungskriterien, die bei der Erstellung eines solchen Berichtes heranzuziehen sind. Diese Vorgabe kann als eine „Überprüfungsklausel“ betrachtet werden.* 2014 hat die Europäische Kommission eine 12-monatige externe Bewertung in Auftrag gegeben, die die folgenden **Bewertungskriterien** beinhaltet: Wirksamkeit, Effizienz, Einheitlichkeit, Relevanz und durch die EU erzielter Mehrwert. Diese fünf Kriterien entsprechen den Kriterien, die in den [Leitlinien für eine Bessere Rechtsetzung](#) vom 19. Mai 2015 in dem Kapitel genannt werden, in dem die Bewertung behandelt wird. Als Neuerung wird in den Leitlinien die Vorgabe eingeführt, dass die Kommission eine begleitende **Arbeitsunterlage** herausgibt, um die Ergebnisse der externen Bewertung vorzustellen und – soweit erforderlich – zu ergänzen. Im Fall der vorgeschlagenen Überarbeitung der Waffenrichtlinie wurde ein [Bericht](#) der Europäischen Kommission, in dem die Ergebnisse der [REFIT](#)-Bewertung zusammengefasst und ergänzt werden, zusammen mit dem [Vorschlag vom November 2015](#) veröffentlicht.

Für diesen Vorschlag wurde keine Ex-ante-Folgenabschätzung veröffentlicht; vielmehr wurden der oben genannte Bericht der Kommission (und die [externe Bewertung](#) der Richtlinie) als Fakten- und Informationsgrundlage für die Entscheidungsträger vorgelegt. Dies stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, die in den Leitlinien für eine Bessere Rechtssetzung aufgestellt wird und nach der Vorschläge der Kommission – insbesondere Vorschläge, die Teil des jährlichen Arbeitsprogramms sind – von einer Folgenabschätzung begleitet sein sollten. Auch wenn zu erwarten wäre, dass gemäß dem von der Kommission angewandten Grundsatz „**Die Evaluierung steht an erster Stelle**“ **die Bewertung einen erheblichen Teil der Folgenabschätzung ausmacht (beispielsweise der Teil über die Problemstellung und das Ausgangsszenario), könnte man vernünftigerweise eine vorausblickende Analyse der verschiedenen geprüften Optionen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen erwarten. Eine **Konsultation der Interessenträger** wurde für die [externe Bewertung](#) durch Sitzungen mit Mitgliedstaaten und Interessensvertretern des privaten Sektors durchgeführt; weitere Konsultationen zum Thema hat die Kommission nicht geplant.

In ihrem [Maßnahmenpaket für eine Bessere Rechtsetzung](#) vom 19. Mai 2015 hat die Kommission ihre Absicht bekundet, Stellungnahmen von Interessenträgern zu ihren Vorschlägen über einen Zeitraum von (mindestens) 8 Wochen nach deren Veröffentlichung einzuholen.*** Offensichtlich hat die Kommission nach der Annahme ihrer internen Leitlinien für eine Bessere Rechtsetzung im Mai 2015 einen Mechanismus eingerichtet, mit dem Stellungnahmen zu ihren veröffentlichten Vorschlägen über das dafür vorgesehene Portal [Ihre Rückmeldung](#) eingeholt werden. Es wird erwartet, dass die in diesem Zusammenhang eingeholten Stellungnahmen über das Internet zugänglich gemacht und von der Kommission in einer Arbeitsunterlage zusammengefasst werden, die dem Europäischen Parlament und dem Rat förmlich übermittelt wird. Interessenträger können ihre Anmerkungen bis zum 1. Februar 2016 einsenden.

Den Vorschlag der Kommission vom 18. November 2015 hat das Europäische Parlament am 14. Dezember 2015 [offiziell erhalten](#).

² Die Richtlinie gilt nicht für „für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition [...] durch die **Streitkräfte**, die **Polizei** und die **öffentlichen Dienste** oder durch **Waffensammler** und **mit Waffen befaste kulturelle oder historische Einrichtungen** [...]“ und auch nicht für „**das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.**“ (Artikel 2). Die [Verordnung 258/2012](#) regelt den Handel und die Verbringung außerhalb der Europäischen Union.

*Eine ausführliche Analyse der Berichterstattungs- und Überprüfungs-klauseln ist in der [Rolling Checklist of Review Clauses in EU Legislation](#) des EPRS enthalten.

** Eine ausführlichere Analyse der Bewertungsergebnisse ist in den Abschnitten 3 und 4 enthalten.

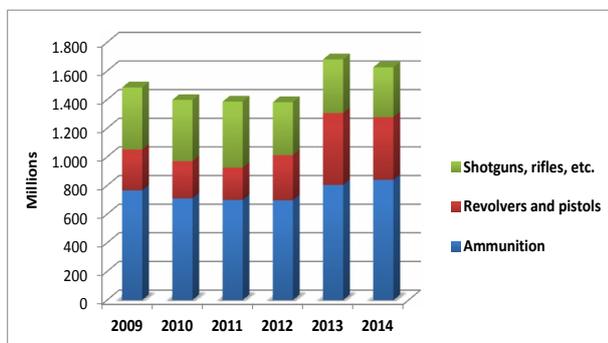
*** Dieses Verfahren war auch im [Vorschlag der Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über Bessere Rechtsetzung](#) enthalten, aber die betreffende Passage (Randnummer 15) fand nicht die Unterstützung der Mitgesetzgeber und wurde darum in dem [mit diesen ausgehandelten Text der Interinstitutionellen Vereinbarung](#) gestrichen, die die Kommission am 15. Dezember 2015 gebilligt hat. Den ausgehandelten Text der Institutionellen Vereinbarung muss noch vom Europäischen Parlament gebilligt werden. Siehe die [Außerordentliche gemeinsame Sitzung der Ausschüsse JURI und AFCO am 16. Dezember 2015](#): Information zu den Ergebnissen der Verhandlungen über die Interinstitutionelle Vereinbarung über Bessere Rechtsetzung, Präsentation des Verhandlungsführers des EP, MdEP Guy Verhofstadt.

In der ersten und bislang einzigen Überarbeitung, der [Richtlinie 2008/51/EG](#), wurden einige Schwachstellen beseitigt, die bei der Umsetzung des ursprünglichen Textes festgestellt wurden,³ und eine teilweise Angleichung der Richtlinie an das [Protokoll der Vereinten Nationen gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Bestandteilen sowie ihrer Munition und den illegalen Handel damit \(UNFP\)](#),⁴ ermöglicht, dessen relevante Bestimmungen (d. h. Artikel 10 UNFP)⁵ durch die [Verordnung 258/2012](#) in den Besitzstand der EU übernommen wurden.

Eine zweite Überarbeitung der Waffenrichtlinie wurde in das [Arbeitsprogramm der Kommission für 2016](#) aufgenommen.⁶ Die Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 haben allerdings dazu geführt, dass der Vorschlag zusammen mit einer [Durchführungsverordnung über Deaktivierungsstandards](#) früher als geplant am 18. November 2015 veröffentlicht wurde.⁷ Der Vorschlag ist Teil der umfassenderen [Europäischen Sicherheitsagenda](#), in der der Maßnahmenkatalog dargelegt wird, mit dem die Kommission für den Zeitraum 2015-2020 wirksam auf Terrorismus und Sicherheitsbedrohungen in der Europäischen Union reagieren will.

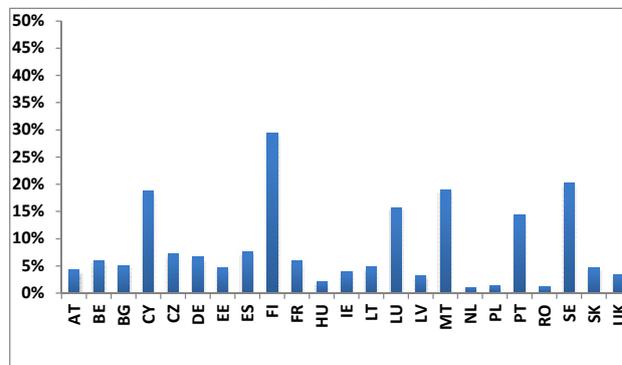
Die beiden folgenden Schaubilder geben einen Überblick über die Herstellung von Feuerwaffen und Munition in der EU und den Besitz von registrierten Waffen in ausgewählten Mitgliedstaaten. Wie weiter unten ausführlicher erläutert wird, sind exakte Daten in diesem Bereich nur begrenzt und uneinheitlich verfügbar.

Registrierte Feuerwaffen nach Bevölkerungszahl, ausgewählte Mitgliedstaaten (2013)



Quelle: Ausarbeitung des Autors auf der Grundlage der [Bewertung der Waffenrichtlinie](#) S. 30-31

Ausgewählte Feuerwaffen und Munition – Wert der Jahresproduktion in der EU (in Millionen €)



Quelle: Ausarbeitung des Autors auf der Grundlage von Eurostat⁸

³ Siehe insbesondere die vorhergehende Bewertung der Umsetzung der Richtlinie, die die Europäische Kommission im Jahr 2000 vorgenommen hat, [KOM \(2000\) 837](#).

⁴ Das [UNFP](#), das das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt.

⁵ Zu noch verbliebenen Unstimmigkeiten (zum Beispiel zu den Kennzeichnungsanforderungen) zwischen der Waffenrichtlinie und dem UNFP siehe u. a. [die externe Bewertung](#) der Richtlinie, S. 65-67.

⁶ Siehe Anhang I Randnummer 17.

⁷ [Durchführungsverordnung 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden](#) (bekannt gegeben am 18. November 2015, siehe [Pressemittteilung](#); das Datum der Annahme im Amtsblatt ist allerdings der 15. Dezember 2015).

⁸ Daten aus Eurostat Prodcom, Nace Rev. 2, Codes 25401230 (Revolver und Pistolen (nicht zu Kriegszwecken, ohne Maschinenpistolen, Schreckschuss-, Leucht-, Starterpistolen und -revolver, Bolzen-Vieh-tötungsapparate, Vorderlader, Federgewehre, Luft- und Gasdruckwaffen und Waffenimitate); 25401250 (Gewehre, Flinten, Karabiner und Vorderlader (einschließlich Gänseflinten, kombinierter Waffen mit glattem und gezogenem Lauf sowie Sportgewehren, die Spazierstöcke ähnlich sehen; nicht zu Kriegszwecken) und 25401300 (Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen (nicht zu Kriegszwecken)). In den Daten für 2013 und 2014 ist Kroatien enthalten. Letzter Zugriff auf den Datensatz am 14. Januar 2016.

2. Die Waffenrichtlinie: Ein kurzer Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Der Erwerb, der Besitz und die Verbringung von sowie der Verkehr mit zivilen Feuerwaffen werden durch die [Richtlinie 91/477/EWG des Rates](#) und die [Änderungsrichtlinie 2008/51/EG](#) geregelt.

Begriffsdefinition „Feuerwaffe“: Eine Feuerwaffe wird in der Richtlinie definiert als „jede tragbare Waffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann, es sei denn, sie ist aus einem der in Anhang I Abschnitt III genannten Gründe ausgenommen.“ Ausgenommen sind: „Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch: (a) [...] endgültig unbrauchbar gemacht wurden; zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken [...] gebaut [...] sind; als antike Waffen oder Reproduktionen davon gelten [...].“

In Anhang I Abschnitt III werden vier verschiedene Kategorien von Feuerwaffen festgelegt (siehe Kasten). Die Richtlinie gilt auch für wesentliche Bestandteile und Munition.

Bestimmungen für den Besitz von Feuerwaffen: In der Richtlinie werden Mindestvoraussetzungen für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen in verschiedenen Kategorien festgelegt (Artikel 5 bis 8). Nach Artikel 5 „gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und: mindestens 18 Jahre alt sind [unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich]; sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Artikel 6 verbietet den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A, gestattet jedoch „Sonderfälle“, in denen die „zuständigen Behörden [...] Genehmigungen für die genannten Feuerwaffen und Munitionsarten [Kategorie A] erteilen“ können. Artikel 7 behandelt Feuerwaffen der Kategorie B (genehmigungspflichtige Feuerwaffen), während in Artikel 8 die Feuerwaffen der Kategorie C behandelt (meldepflichtige Feuerwaffen). Für Feuerwaffen der Kategorie D werden keine besonderen Bestimmungen festgelegt.

Die Verbringung von Feuerwaffen zwischen Mitgliedstaaten wird in Artikel 11 behandelt, während Verbringungen von Feuerwaffen durch Einzelpersonen während einer Reise unter Artikel 12 fallen. Dieser Artikel enthält auch Bestimmungen zum Europäischen Feuerwaffenpass, mit dem Jäger mit Feuerwaffen der Kategorie B, C und D ohne vorherige Genehmigung durch den Bestimmungsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat reisen dürfen.

In Bezug auf die Deaktivierung wird in Anhang I Abschnitt III festgelegt: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung [...] durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese auf Dauer unbrauchbar machen.“ Weiter heißt es dort: „Die Kommission erlässt [...] gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards und -techniken, um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen auf Dauer unbrauchbar sind.“

Artikel 4 enthält Bestimmungen zur Kennzeichnung und Nachverfolgbarkeit und verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, „dass Feuerwaffen oder deren Teile, die in Verkehr gebracht werden, [...] entweder gekennzeichnet und registriert beziehungsweise unbrauchbar gemacht worden sind.“ Die überarbeitete Fassung von 2008 enthält eine Bestimmung zur Einführung computergestützter Waffenregister in den Mitgliedstaaten, in denen jede Feuerwaffe erfasst wird, die unter die Richtlinie fällt (als Frist wird der 31. Dezember 2014 angegeben).

Die Tätigkeit von Händlern und Maklern wird in den Artikel 1 und 4, Sanktionen in Artikel 16 und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in den Artikeln 8, 11, 13 und 15 behandelt.

Kategorien von Feuerwaffen

In Anhang I der [Richtlinie 91/477](#) werden Feuerwaffen nach ihrem Gefährdungsgrad in vier Gruppen eingeteilt und für jede Kategorie die verschiedenen Regelungen für den Erwerb und den Besitz festgelegt.

Kategorie A – Verbotene Feuerwaffen: militärische Waffen.

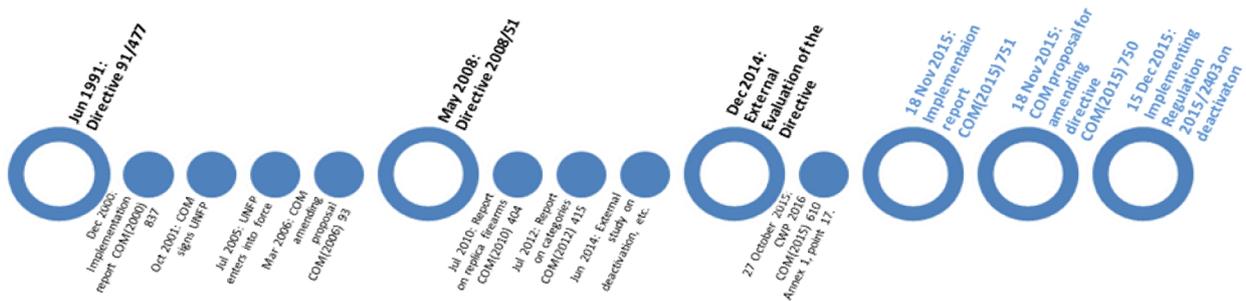
Kategorie B – Genehmigungspflichtige Feuerwaffen: halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen, die meist von Sportschützen und Jägern verwendet werden.

Kategorie C – Meldepflichtige Feuerwaffen: im Wesentlichen Feuerwaffen, die von Jägern verwendet werden.

Kategorie D – Sonstige Feuerwaffen: hauptsächlich lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glattem Läufen.

3. Berichte, Evaluierungen und Studien auf EU-Ebene

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der vier Berichte der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zusammengefasst. Diese Berichte entstanden aufgrund der Berichtsvorgaben in Artikel 17 des ursprünglichen Texts und der Änderungsrechtsakte. Zwei dieser Berichte sind eher allgemeinerer Natur und untersuchen die Situation, die durch die Umsetzung der Richtlinie entstanden ist, während in den übrigen Berichten konkretere Fragen des Inverkehrbringens von nachgebildeten Feuerwaffen und der Klassifizierung von Feuerwaffen behandelt werden. Im folgenden Abschnitt wird auch auf die Waffenrichtlinie eingegangen, die die Europäische Kommission 2014 erarbeitet hat und die die Grundlage für den Bericht der Kommission vom November 2015 bildet. Die Berichte werden in chronologischer Reihenfolge vorgestellt. Zur besseren Orientierung wird unten ein Überblick der **Meilensteine im „Leben“ der Waffenrichtlinie** einschließlich der relevanten Berichte gegeben.



- Bericht⁹ der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, 15. Dezember 2000

Der Bericht basierte auf den Ergebnissen zweier Fragebögen und mehrerer Sitzungen mit Mitgliedstaaten und betroffenen Parteien.¹⁰ Im Zusammenhang mit diesem Bericht wurde keine externe Bewertungsstudie durchgeführt.

In dem Bericht wird festgestellt, dass die Richtlinie im Allgemeinen in den Mitgliedstaaten korrekt umgesetzt wurde und ihre Anwendung in der Praxis funktionierte. Allerdings gab es auch einige Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie, die sich aus der unterschiedlichen Umsetzung und Anwendung durch die Mitgliedstaaten und nicht aus den Bestimmungen der damals gültigen Richtlinie ergaben. Darum schlug die Kommission eher kleinere Änderungen vor, damit die wichtigsten Bestimmungen „klarer formuliert“ werden, um die einheitliche Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Mit Blick auf die damals noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über das UN-Protokoll und die Erwartung, dass bestimmte Bestimmungen der Richtlinie würden geändert werden müssen, um sie mit dem Protokoll in Einklang zu bringen, stellte die Kommission fest, dass es ratsam sei, die Annahme des Protokolls abzuwarten, damit die zukünftige geänderte Richtlinie an die zukünftigen Bestimmungen des Protokolls angeglichen und auf der Basis der Erkenntnisse der Kommission verbessert werden könne.

Die meisten Mitgliedstaaten waren der Auffassung, dass die übergeordneten Ziele der Richtlinie erreicht wurden. Die wichtigsten Probleme, die benannt wurden, bezogen sich zumeist auf Schwierigkeiten beim Informationsaustausch, Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Probleme im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass und Unterschiede bei der Klassifizierung von Feuerwaffen. Die betroffenen Parteien waren der Ansicht, dass die übergeordneten Ziele der Richtlinie gar nicht oder nur teilweise erreicht wurden. Als Probleme wurden unter anderem die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Tendenz mancher Mitgliedstaaten zum Erlass strengerer Regeln und die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten genannt.

- Bericht¹¹ der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Inverkehrbringen von nachgebildeten Feuerwaffen, 27. Juli 2010

⁹ [KOM\(2000\) 837](#).

¹⁰ Anhang III von [KOM\(2000\) 837](#) endgültig enthält eine Aufstellung der europäischen und einzelstaatlichen Verbände, die der Kommission einen Beitrag übermittelt haben.

¹¹ [KOM\(2010\) 404](#).

In diesem Bericht, der ebenfalls aufgrund von Artikel 17 der Waffenrichtlinie gefordert worden war, wurde zu ermitteln versucht, ob die Aufnahme von nachgebildeten Feuerwaffen in den Geltungsbereich der Richtlinie möglich und wünschenswert ist. Der Bericht basierte auf einem Fragebogen der Kommission und Treffen mit Behörden (Innen- und Justizministerien) von Mitgliedstaaten sowie mit Vertretern der Industrie, Einzelhändlern und anderen von der Waffenrichtlinie betroffenen Interessenträgern. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass nachgebildete Feuerwaffen nicht in den Geltungsbereich der Waffenrichtlinie aufgenommen werden sollten, insbesondere weil die Änderungsrichtlinie 2008/51/EG bereits für Nachbildungen gilt, die zu Feuerwaffen umgebaut werden können (Artikel 1 – das Aussehen einer Feuerwaffe und eine Umbaumöglichkeit aufgrund ihrer Bauweise oder des Materials, aus dem sie hergestellt wurde).

- [Bericht¹² der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Mögliche Vor- und Nachteile einer Beschränkung der Einteilung von Feuerwaffen in zwei Kategorien \(verboten oder erlaubnispflichtig\) zwecks eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts für die betreffenden Produkte durch eine mögliche Vereinfachung](#), 26. Juli 2012

Der in Artikel 17 der Richtlinie vorgesehene Bericht basierte auf einem Fragebogen der Kommission, der an die Behörden der Mitgliedstaaten (Innen- und Justizministerien) verschickt wurde, und auf Beiträgen der wichtigsten Nutzergruppen von zivilen Feuerwaffen, deren Stellungnahmen die Kommission eingeholt hatte (Hersteller, Einzelhändler, Jäger, Sportschützen und Waffensammler). Die Waffenrichtlinie teilte Feuerwaffen in vier Kategorien ein, ließ jedoch zu, dass die Mitgliedstaaten, „in denen eine Unterteilung in weitere Kategorien gilt, [...] ihr derzeitiges System beibehalten können.“¹³

Die meisten Mitgliedstaaten waren nicht der Auffassung, dass sich die Verringerung auf zwei Kategorien von Feuerwaffen eindeutig vorteilhaft auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt. Ebenso wurde in dem Bericht festgestellt, dass große Benutzergruppen der Richtlinie keine wesentlichen Kritikpunkte an der bisherigen Klassifizierung von Feuerwaffen zum Ausdruck brachten.

Daher kam der Bericht zu dem Schluss, dass eine EU-weit obligatorische Begrenzung der Feuerwaffenkategorien auf zwei an sich keine offensichtlichen Vorteile mit sich bringt. In dem Bericht wurden alle Empfehlungen zu möglichen und wünschenswerten Entwicklungen der Waffenrichtlinie auf 2015 vertagt, da in diesem Jahr der Bericht über die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergebende Situation gemäß Artikel 17 zu erwarten war.

- [Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie: Abschlussbericht](#), Dezember 2014¹⁴

Ziel der Bewertung war es, die Kommission bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Richtlinie zu unterstützen. Dabei wurden die folgenden fünf Bewertungskriterien herangezogen: Wirksamkeit, Effizienz, Einheitlichkeit, Relevanz und durch das Eingreifen der EU in dem Bereich erzielter Mehrwert. Diese Kriterien wurden im Hinblick auf die beiden übergeordneten Ziele der Richtlinie (Funktionieren des Binnenmarkts und ein hohes Maß an Sicherheit für die Bürger der EU) bewertet.

Das Fazit der Bewertung lautet, dass die Richtlinie einen positiven Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts leistet. Sie legt die Grundlage für den Binnenmarkt für zivile Feuerwaffen ohne Hemmnisse oder Behinderungen durch die Mitgliedstaaten. In der Bewertung wurde außerdem festgestellt, dass die Umsetzung der Richtlinie zu einer Reihe von Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten geführt hat, die sich aus dem in Artikel 3 festgelegten Harmonisierungskonzept und den zuvor bestehenden nationalen Ansätzen ergaben. Die Bewertung kommt ferner zu dem Ergebnis, dass diese Unterschiede in vielen Fällen die Ursache für Sicherheitsbedenken oder Marktbefürchtungen ist.

Unter methodischen Gesichtspunkten stellt die Bewertung fest, dass eine der wichtigsten Herausforderungen der Mangel an umfassenden Daten sowohl zu marktbezogenen Aspekten als auch zu Sicherheitsaspekten ist.¹⁵ Sie kommt

¹² [KOM\(2012\) 415](#).

¹³ Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2008/51/EG. Siehe auch Artikel 3 der Richtlinie 91/477/EWG.

¹⁴ Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie: Abschlussbericht, Anhänge, Kurzzusammenfassung, erstellt von [Technopolis Group](#), [EY](#) und [VVA Consulting](#), Dezember 2014.

¹⁵ Siehe S. 22 zur Datenverfügbarkeit (zu Marktdaten: Statistiken, die nicht die Möglichkeit bieten zivile und militärische Feuerwaffen gesondert zu betrachten, Daten nicht für alle Mitgliedstaaten verfügbar, beschränkter Zugang zu Informationen über die wichtigsten Unternehmen, die in diesem Sektor tätig sind; zu Sicherheitsdaten: das Fehlen von aggregierten Daten zu den in der EU in Verkehr befindlichen Arten/Kategorien von Feuerwaffen, und/oder illegal verwendete und gehandelte Feuerwaffen, Fehlen von ausführlichen Vergleichsdaten zur Entwicklung der Straftaten und Aktivitäten im Zusammenhang mit zivilen Feuerwaffen).

zu dem Ergebnis, dass „dies eines der größten Hemmnisse ist, die die politischen Entscheidungsträger bei einer evidenzbasierten Politikgestaltung im Umgang mit zivilen Feuerwaffen im Weg stehen.“¹⁶

Auf Besorgnisse in Bezug auf das **Fehlen zuverlässiger Daten/Statistiken** haben unter anderem auch Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEPs) und Interessenträger hingewiesen¹⁷(zum Beispiel im Hinblick auf Feuerwaffen, die allgemein für kriminelle und/oder terroristische Zwecke eingesetzt werden/umgebaute Schreckschusswaffen und andere umgebaute unscharfe Feuerwaffen/zu automatischen Waffen umgebaute halbautomatische Waffen/im Internet erworbene Waffen für kriminelle und/oder terroristische Aktivitäten).

Eingedenk dieser eingeschränkten Datenlage wird in der Bewertung dennoch auf Missbrauchsfälle von legal gehaltenen Waffen in allen Mitgliedstaaten hingewiesen.¹⁸ Auch wird über zahlreiche Fälle berichtet, in denen in vierzehn Mitgliedstaaten Schreckschusswaffen umgebaut wurden.¹⁹ In Bezug auf die Reaktivierung von vormals deaktivierten Feuerwaffen wird in der Bewertung von Fällen berichtet, in denen Polizeikräfte in acht Mitgliedstaaten die Reaktivierung von und den Handel mit deaktivierten Feuerwaffen aufgedeckt haben, sowie von Fällen, die aus sechs Mitgliedstaaten berichtet wurden und in denen mit Teilen von Feuerwaffen gehandelt wurde, die nicht endgültig unbrauchbar gemacht wurden und zum Bau oder zur Reaktivierung einer Feuerwaffe verwendet werden können.²⁰ Die Bewertung betont die Sicherheitsbedenken im Hinblick auf die Möglichkeit, halbautomatische in automatische Feuerwaffen umzubauen, und im Hinblick darauf, dass Informationen zum Umbauvorgang öffentlich zugänglich sind. Die im Dezember 2014 abgeschlossene Bewertung stellt fest, dass „im Zuge der Untersuchung keine konkreten Belege dafür gesammelt wurden, die diese Bedenken stützen“.²¹ Zum Problem des Online-Erwerbs stellt die Bewertung fest, dass keine umfassenden Statistiken zur Verfügung standen, „da Kontrollen in der Regel nicht systematisch erfolgen und es kein System für die Aufdeckung von Straftaten im Internet gibt“.²² In der Bewertung werden allerdings mehrere Fälle berichtet, in denen das Internet als illegaler Vertriebsweg für Feuerwaffen genutzt wurde.²³

Die Bewertung benennt eine Reihe von Problemen, Lücken und Fragen (S. 91-92) und formuliert neun Empfehlungen im Zusammenhang mit den festgestellten Bereichen, in denen Verbesserungspotenzial besteht (S. 103-106). Diese **neun Empfehlungen** (legislativer und nicht legislativer Natur) werden im Folgenden genannt und mit einem zusammenfassenden Überblick über die **festgestellten Probleme, Lücken und Fragen** verknüpft.

- 1. Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie transparenter und zugänglicher gestalten (nicht-legislativ)**
 - Informationskosten für Wirtschaftsteilnehmer und Behörden von Mitgliedstaaten aufgrund der Tatsache, dass die Bestimmungen der Richtlinie in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden;
 - Belastung aufgrund der Verschiedenheit der Verwaltungsverfahren, die angewandt werden, um die Vorgaben der Richtlinie für jede Kategorie umzusetzen.
- 2. Interoperabilität zwischen den auf nationaler Ebene geschaffenen Informationssystemen untersuchen (nicht-legislativ)**

¹⁶ Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie: Kurzzusammenfassung, Dezember 2014, Seite 7.

¹⁷ Siehe unten, Abschnitt 5 zu MdEPs. Zu Interessenträgern siehe zum Beispiel FACE-Mitteilung vom 19. November 2015.

¹⁸ Siehe zum Beispiel Auszug zu Unterschieden beim Missbrauch legal gehaltener Feuerwaffen in den Mitgliedstaaten in der Bewertung der Waffenrichtlinie: Abschlussbericht, S. 39-40.

¹⁹ Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie: Abschlussbericht, S. 44-46.

²⁰ Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie: Abschlussbericht, S. 47-49. Die Bewertung wurde im Dezember 2014 fertiggestellt. Hinweis: Mehrere Quellen deuten darauf hin, dass bei den Terroranschlägen 2015 möglicherweise deaktivierte Feuerwaffen verwendet wurden (siehe zum Beispiel die [Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. November 2015](#), Q&A, Seite 1; dort heißt es, „Bei den jüngsten Terroranschlägen oder Anschlagversuchen wurden auch Feuerwaffen verwendet, die nicht ordnungsgemäß deaktiviert wurden, oder Feuerwaffen, die mit unsachgemäß deaktivierten Bauteilen zusammengesetzt wurden.“ In einem Artikel in The Times mit dem Titel „Smuggled guns came from source used to attach Paris“ (Geschmuggelte Waffen stammten aus der gleichen Quelle wie die Waffen, die für die Pariser Anschläge verwendet wurden) vom 1. Dezember 2015 heißt es: „bei den Ermittlungen [...] wurde ein 'grauer Markt' aufgedeckt, [...] dessen Ausgangspunkt sich im Westen der Slowakei befindet. Dabei wurden deaktivierte Waffen legal erworben, in andere Länder verkauft und anschließend mühelos so umgebaut, dass sie mit scharfer Munition schießen.“ In einem Artikel in The Independent mit dem Titel „Why getting hold of Kalashnikov is so easy“ (Warum man so einfach an eine Kalaschnikow kommt) vom 24. November 2015 heißt es: „Mindestens eine offiziell deaktivierte Waffe wurde in Belgien wieder in Betrieb genommen und bei den Anschlägen auf Charlie Hebdo benutzt.“

²¹ Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie: Schlussbericht, S. 49 siehe auch S. 79.

²² Bewertung der Feuerwaffen-Richtlinie: Abschlussbericht, S. 50-51.

²³ Siehe auch die [Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. November 2015](#), Q&A, Seite 3; Dort heißt es, dass bei den jüngsten Terroranschlägen in manchen Fällen auch „Feuerwaffen illegal aus Bauteilen zusammengesetzt wurden, die legal über das Internet erworben wurden.“

- Mangel an Information zur inhaltlichen Struktur der nationalen Waffenregister und zur Möglichkeit der Vernetzung.
- 3. Ein abgestimmtes Vorgehen bei der Klassifizierung von Jagd- und Sportwaffen festlegen und die Regularien des Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP) klarer fassen (nicht-legislativ)**
- Unterschiedliche Klassifizierung von Jagd- und Sportwaffen in verschiedenen Mitgliedstaaten mit der Folge, dass die Bewegungsmöglichkeiten von Jägern und Sportschützen eingeschränkt werden;
 - Restriktive Auslegung einiger Vorschriften zur Verwendung des EFP (d. h. Anzahl der Waffen, die in dem Pass eingetragen werden können, Anforderung, als Nachweis für Jagd- und Sportaktivitäten lediglich eine Einladung zu einem Wettkampf vorzuweisen).
- 4. Eingehende Analyse zu Schlüsselfragen durchführen (nicht-legislativ)**
- Die fortschreitende Angleichung der Mitgliedstaaten mit dem Ziel gemeinsamer Vorgaben, die detaillierter sind als die Vorgaben in der Richtlinie, legen eine mögliche Überarbeitung der Kriterien nahe, die in der Richtlinie zugrunde gelegt werden;
 - Die bisherigen Unterschiede bei der Auslegung des Begriffs „Makler“ sind möglicherweise ein Indiz für die Gefahr, dass die Aktivität von Maklern nicht ordnungsgemäß reglementiert wird und zu schweren Sicherheitslücken führen könnte;
 - Dass Informationen über den Umbau halbautomatischer Feuerwaffen zu automatischen Feuerwaffen öffentlich zugänglich sind, ist möglicherweise ein Indiz dafür, dass diese Feuerwaffen gefährlicher sein können als andere Feuerwaffen der Kategorie B.
- 5. Gemeinsame Kriterien für die Umbaubarkeit von Schreckschusswaffen festlegen (legislativ)**
- Umgebaute Schreckschusswaffen wurden bei mehreren Straftaten verwendet und sind für eine Reihe von Mitgliedstaaten der EU ein Grund zur Besorgnis;
 - Unsicherheit für die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Tatsache, dass als „Schreckschusswaffen“ definierte Waffen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich reglementiert werden können;
 - Hohe Anzahl von türkischen Schreckschusswaffen, die in die EU gelangen und offenbar leicht umzubauen sind als die Schreckschusswaffen, die in der EU hergestellt werden;
 - Rechtsunsicherheit und Unklarheit für Wirtschaftsteilnehmer in der Frage, welche Vorschriften für Schreckschusswaffen gelten;
 - Belastung/Hindernisse im Zusammenhang mit den unterschiedlichen nationalen Vorgaben.
- 6. Kennzeichnungsvorschriften harmonisieren (legislativ)**
- Begrenzte grenzüberschreitende Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen und begrenzte Strafverfolgungskapazitäten: Mitgliedstaaten werden unterschiedliche Kennzeichnungs- und Registrierungsanforderungen an;
 - Gefahr, dass die Kennzeichnungen verändert oder entfernt werden;
 - Mögliche Nachverfolgbarkeitsprobleme bei wesentlichen Teilen: Da eine gemeinsame Definition von wesentlichen Teilen fehlt, können sich manche Teile ohne Kennzeichnung in Verkehr befinden und in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden, um eine Feuerwaffe zu bauen oder zu reaktivieren.
- 7. Kennzeichnungsstandards und Deaktivierungsvorschriften harmonisieren (legislativ)**
- Mögliche Reaktivierung von deaktivierten Feuerwaffen zum Zweck von Straftaten;
 - Umlauf von deaktivierten Feuerwaffen mit unterschiedlichen Sicherheitsniveaus (in Abhängigkeit davon, wie sicher die angewandten Deaktivierungsverfahren oder wie angemessen die von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen sind);
 - Handel mit Waffenteilen, die nicht endgültig deaktiviert wurden und verwendet werden können, um eine Feuerwaffe zu bauen oder zu reaktivieren.
- 8. Das Wissen über neue Technologien ausbauen (nicht-legislativ)**
- Aufgetretene Fehler bei der Dateneingabe in das nationale Waffenregister und gemeldete Fälle der Entfernung von Kennzeichnungen;
 - Verstärkte Nutzung des Internets als Vertriebsweg und Kontrollschwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden,;
 - Mangelnde Deutlichkeit der Vorteile/Bedrohungen, die mit neuen Technologien (zum Beispiel 3D-Druckverfahren) zur Herstellung oder Verfolgung von Feuerwaffen verbunden sind.
- 9. Ausweitung der Datenerhebung (nicht-legislativ)**
- Schlechte Qualität verfügbarer Daten zu:
 - der Struktur des Zivilwaffenmarkts (d. h. Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr ziviler Feuerwaffen, Mitarbeiterstärke und Umsatz von in dem Sektor tätigen Unternehmen);
 - Straftaten im Zusammenhang mit zivilen Feuerwaffen:
 - Zahlen zum Markt für in der EU in Verkehr befindliche Schreckschusswaffen und deaktivierte Waffen und zu Straftaten im Zusammenhang mit solchen Waffen.

- [Bericht²⁴ der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Bewertung der Richtlinie 91/477/EG des Rates vom 18. Juni 1991, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008, über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, 18. November 2015](#)

In Artikel 17 der Waffenrichtlinie wird festgelegt, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Lage, die sich aus der Anwendung der Waffenrichtlinie ergibt, und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vorlegt. Dieser Bericht stützt sich auf die oben beschriebene externe Bewertung vom Dezember 2014. Dieser am 28. Juli 2015 fällige Bericht wurde am 18. November 2015 – fünf Tage nach den Pariser Anschlägen – vorgelegt.²⁵ Der [Bericht](#) wurde zusammen mit dem [Vorschlag für eine Änderung der Waffenrichtlinie](#) vorgelegt. Außerdem hat am gleichen Tag das Kollegium der Kommissionsmitglieder den Text für die [Durchführungsverordnung der Kommission](#) angenommen, in der gemeinsame Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken festgelegt werden.²⁶

Der Bericht verfolgt drei Ziele: a) Beschreibung der [Ergebnisse der Bewertungsstudie](#), b) Ergänzung dieser Ergebnisse durch die [vom Feuerwaffen-Ausschuss eingegangenen Rückmeldungen](#),²⁷ und c) Vorstellen der [kritischen Bewertung](#) durch die Kommission. In Bezug auf die ersten beiden Ziele ist die Kommission der Auffassung, dass die Empfehlungen „berechtigt und hilfreich“ sind, und dass dabei manche dringender umzusetzen sind als andere. Ferner weist sie darauf hin, dass einige Empfehlungen (wie die Kennzeichnung aller Teile von Feuerwaffen und die Verknüpfung der Informationsregister) möglicherweise einen deutlichen Anstieg der Kosten mit sich bringen und möglicherweise weiter geprüft werden müssen.

Auf der Grundlage sowohl der externen Bewertung als auch der Stellungnahme des Feuerwaffen-Ausschusses hebt der Bericht die folgenden kritischen Punkte hervor, in denen weiterer Handlungsbedarf besteht:

- die **Möglichkeit des Umbaus** von unscharfen Feuerwaffen (wie **Schreckschusswaffen**) zu scharfen Feuerwaffen
- Präzisierung der **Kennzeichnungsvorschriften** für Feuerwaffen (damit deren Nachverfolgbarkeit gesichert ist)
- einheitliche, strenge **Leitlinien für die Deaktivierung** von Feuerwaffen
- Präzisierung von **Begriffsbestimmungen**
- Berücksichtigung der **Vertriebswege über das Internet**
- Vereinfachung und Verbesserung der **nationalen Datenaustauschsysteme** und Sondierung des Interoperabilitätsspielraums
- Ausweitung der **Datenerhebung** betreffend zivile Feuerwaffen und damit zusammenhängende Straftaten.

Abschließend wird in dem Bericht darauf hingewiesen, dass die Kommission angesichts der jüngsten Terroranschläge in Paris, der früheren Anschläge und Schusswechsel in Paris und Kopenhagen und des Vorfalles im Thalys beschlossen hat, die Überarbeitung der Richtlinie vorzuziehen.

4. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Feuerwaffen-Richtlinie

4.1. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen²⁸

Am 18. November 2015 kündigte die Kommission den [Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie](#) an, zusammen mit dem [Bericht zur Umsetzung der Richtlinie](#) und der [Durchführungsverordnung zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken](#). In ihrer [Pressemitteilung](#) erklärt die Kommission, dass die wichtigsten Ziele der Änderungen der erschwerte Erwerb von Feuerwaffen (einschließlich deaktivierter Feuerwaffen), die Sicherstellung einer besseren Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen und die Sicherstellung einer engeren Zusammenarbeit zwischen

²⁴ COM(2015) 751 final.

²⁵ Siehe auch die [Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. November 2015](#).

²⁶ Wie in der [Pressemitteilung](#) vom 18. November 2015 bekannt gegeben, obwohl als Datum der Annahme im Amtsblatt der 15. Dezember 2015 angegeben ist: [Durchführungsverordnung 2015/2403 der Kommission](#) vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (Inkrafttreten am 8. April 2016).

²⁷ Dem Feuerwaffen-Ausschuss (Artikel 13(a) „Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt“) gehören 28 Mitgliedstaaten und die vier EWR- und EFTA-Staaten an. Die zusammenfassenden Niederschriften der Sitzungen, die zwischen 13. Dezember 2013 und 18. November 2015 stattfanden, sind im [Register zum Ausschussverfahren](#) verfügbar (mit Ausnahme der beiden letzten Sitzungen, zu denen nur die Tagesordnung verfügbar ist). Vier Mitgliedstaaten haben ihre Stellungnahmen, die hier nicht mit aufgenommen wurden, in schriftlicher Form abgegeben.

²⁸ COM(2015) 750.

den Mitgliedstaaten sind. Im Folgenden findet sich eine nicht abschließende Liste der vorgeschlagenen Änderungen. Die mit einem * markierten Änderungen werden im untenstehenden Diagramm genauer untersucht²⁹:

- **Schreckschuss- und Signalwaffen**, sowie **Salutwaffen**, **akustische Waffen**, **Nachbildungen** von Feuerwaffen (empfohlene Zuordnung zu Kategorie C) und **deaktivierte** Feuerwaffen (empfohlene Zuordnung zu Kategorie A und C, abhängig von ihrer Kategorie vor der Deaktivierung) in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufnehmen;*
- **Kategorie A (Verbotene Feuerwaffen)** um „**automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden**“, und „**zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen**“, erweitern;*
- **Sammler** in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufnehmen;³⁰
- gemeinsame Regeln für die **Kennzeichnung** einführen, mit denen verhindert werden soll, dass Kennzeichnungen leicht entfernt werden können;
- die Definition der Ausdrücke „**wesentliche Teile**“, „**Makler**“ und „**Waffenhändler**“ klären;
- als Anforderung aufnehmen, dass **nationale computergestützte Waffenregister** bestimmte Aufzeichnungen zu Feuerwaffen, einschließlich deaktivierter Feuerwaffen, enthalten müssen, **bis zur beglaubigten Zerstörung der Feuerwaffe** durch die zuständigen Behörden (gemäß der aktuellen Vorschrift „für mindestens 20 Jahre“);
- die Anforderungen für die Registrierung bzw. Erlaubnis oder Zulassung, sowie die Anforderungen zur **Führung eines Waffenbuchs** und zur Abgabe dieses Buchs an die nationale Behörde bei Beendigung ihrer Tätigkeiten auf die **Makler** ausweiten;
- die Anforderung aufnehmen, dass die **Waffenbücher der Waffenhändler und Makler mit dem nationalen computergestützten Waffenregister verbunden** sein müssen;
- **ärztliche Standardüberprüfungen** für die Vergabe oder Erneuerung einer Zulassung zum Erwerb und Besitz von Feuerwaffen einführen;
- die **Gültigkeit einer Erlaubnis** zum Erwerb und Besitz von Feuerwaffen der **Kategorie B auf 5 Jahre** begrenzen (erneuerbar sofern die Anforderungen immer noch erfüllt werden);
- den Erwerb und den Besitz von Waffen der **Kategorie A für Privatpersonen verbieten**;³¹
- die Anforderung aufnehmen, dass **Museen** („mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen“) sicherstellen müssen, dass **Feuerwaffen der Kategorie A**, die sich in ihrem Besitz befinden, **deaktiviert** sind;
- den **Erwerb** von Feuerwaffen, Waffenteilen, Munition der Kategorien A, B und C **über das Internet** verbieten, außer im Fall von zugelassenen Waffenhändlern und Maklern;*
- die Anforderung aufnehmen, dass die Kommission **technische Spezifikationen zur Verhinderung des Umbaus** von Schreckschuss- und Signalwaffen, sowie Salutwaffen und akustischen Waffen erlässt;*
- das System stärken, das dem **Informationsaustausch** zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf **gewährte Zulassungen** zur Überführung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat und **Verweigerungen**, solche Zulassungen zu gewähren, dient.

4.2. Analytischer Überblick über einige der vorgeschlagenen Änderungen

Das untenstehende Diagramm zeigt Verbindungen von einigen der wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen, die durch die Kommission vorgelegt wurden, mit den entsprechenden Vorschriften in der aktuellen Feuerwaffen-Richtlinie sowie mit den einhergehenden Feststellungen und Empfehlungen der im Dezember 2014 veröffentlichten externen Evaluierung auf.

Wie in ihrem [Bericht](#) vom 18. November 2015 erklärt, bemühte sich die Kommission auch um Rückmeldung von den Mitgliedern des Ausschusses für Feuerwaffen (Artikel 13 Buchstabe a, Mitgliedstaaten, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Freihandelsassoziation). Die Rückmeldungen aus den Sitzungen des Ausschusses für Feuerwaffen sind, sofern sachdienlich, in den Fußnoten enthalten.

²⁹ Eine vollständige Liste der vorgeschlagenen Änderungen findet sich im [Vorschlag](#) der Kommission, S. 12-21.

³⁰ Der derzeitige Artikel 2 besagt, dass die Richtlinie unter anderem nicht auf „Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen“ anwendbar ist.

³¹ Gemäß aktueller Vorschrift können die zuständigen Behörden in besonderen Fällen Zulassungen gewähren.

Der Vorschlag der Kommission vom 18. November 2015	Maßgebliche Vorschrift(en) in der Feuerwaffen-Richtlinie 91/477/EWG 2008/51/EG	Schlussfolgerungen aus der Evaluierung vom Dezember 2014
<p>ERWEITERUNG VON KATEGORIE A UM EINIGE HALBAUTOMATISCHE FEUERWAFFEN</p> <p>13. a) i) 6.³²</p> <p>Erweiterung von Kategorie A (Verbotene Feuerwaffen) um „automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden“</p> <p>13. a) i) 7.</p> <p>Erweiterung von Kategorie A (Verbotene Feuerwaffen) um „zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“, und entsprechende Streichung dieser Art von Feuerwaffen aus der gegenwärtigen Kategorie B (B7)</p>	<p>Im ursprünglichen Rechtsakt findet sich kein Bezug auf „automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden“.</p> <p>Im ursprünglichen Rechtsakt sind „zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“, Kategorie B zugeordnet. Diese Vorschrift blieb in der Änderungsrichtlinie 2008/51 unverändert.</p>	<p>In der Evaluierung werden Sicherheitsbedenken aufgrund von halbautomatischen Feuerwaffen eingeräumt, wenn diese in vollautomatische Feuerwaffen umgebaut werden. Aus der öffentlichen Verfügbarkeit von Informationen, wie halbautomatische Feuerwaffen in vollautomatische Feuerwaffen umgebaut werden, ergibt sich, dass diese Feuerwaffen gefährlicher sein können als andere Feuerwaffen der Kategorie B (in Empfehlung 4 festgestelltes Problem). In der Evaluierung wird zu diesem Thema eine eingehende Analyse durch die Kommission empfohlen. Insbesondere wird in der Evaluierung erklärt, dass die Europäische Kommission unter Berücksichtigung des verfügbaren Wissens, wie halbautomatische Feuerwaffen in vollautomatische Feuerwaffen umgebaut werden können, die Möglichkeit in Betracht ziehen sollte, die Regelungen für halbautomatische Feuerwaffen zu überarbeiten und strengere Regelungen in Bezug auf deren Besitz, Erwerb und Überführung zu erarbeiten.³³</p>
<p>ERWEITERUNG VON KATEGORIE A UND C UM DEAKTIVIERTE FEUERWAFFEN</p> <p>13. a) i) 8.</p> <p>Erweiterung von Kategorie A (Verbotene Feuerwaffen) um Feuerwaffen gemäß Punkt 1 bis 7 (derzeitige Kategorie A sowie die zwei oben aufgeführten Zusätze) nach deren Deaktivierung</p> <p>13. a) iii) 6.</p> <p>Erweiterung von Kategorie C um Feuerwaffen gemäß Kategorie B und gemäß Punkt 1 bis 5 der Kategorie C</p>	<p>Der ursprüngliche Rechtsakt umfasst gemäß der Definition von Feuerwaffen keine deaktivierten Feuerwaffen.³⁴ Artikel 3 erlaubt jedoch den Mitgliedstaaten den Beschluss strengerer Maßnahmen.</p>	<p>Laut Evaluierung werden deaktivierte Feuerwaffen in einigen Mitgliedstaaten wie Feuerwaffen behandelt, während dies in einigen Mitgliedstaaten nicht der Fall ist, und diese deaktivierten Feuerwaffen aus dem nationalen Waffenregister streichen. In der Evaluierung werden Sicherheitsbedenken aufgrund des potenziellen Risikos der Reaktivierung und des Umlaufs von deaktivierten Feuerwaffen bei unterschiedlichen Sicherheitsniveaus in der EU eingeräumt. In der Evaluierung wird wie in der Richtlinie 2008/51 gemäß der Änderung von Anhang I Abschnitt III vorgesehen („Die Kommission erlässt [...] gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards [...]“) ein gesetzlicher Eingriff empfohlen, um gemeinsame Standards und Regelungen zur Deaktivierung festzulegen. Die Evaluierung enthält jedoch einen Vorbehalt in Bezug auf den Besitz, den Verkauf oder die Überführung von</p>

³² Diese Nummerierung entspricht der Nummerierung im Vorschlag der Kommission und wird aus Gründen der Lesbarkeit in der gesamten Tabelle verwendet. Die Kategorisierung der Waffen ist in Anhang I der Richtlinie enthalten.

³³ Für weitere Informationen siehe Seiten 49, 96-97 und 104 der „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie). Siehe auch die Kurzberichte zur 4. und 5. Sitzung des Ausschusses für Feuerwaffen am 25. März 2015 und am 4. Mai 2015. Im Kurzbericht zur Sitzung im März wird erklärt, dass eine große Anzahl von Mitgliedstaaten anscheinend den Bedarf gegeben sieht, das Thema Umbaubarkeit von halbautomatischen Feuerwaffen zu automatischen Feuerwaffen (und umgekehrt) genauer zu untersuchen. In der Sitzung im Mai ist diese Angelegenheit allerdings nicht unter den fünf Themen zu finden, die potenziell in den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie aufgenommen werden sollen. Die Berichte der nachfolgenden Sitzungen am 14. September 2015 und am 18. November 2015 waren zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Analyse noch nicht im Register der Komitologie verfügbar.

³⁴ Die Richtlinie 91/477 Anhang I Abschnitt III besagt: „*Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Feuerwaffen einbezogen Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch a) mit technischen Verfahren, deren Wirksamkeit von einer amtlichen Stelle verbürgt wird oder die von einer solchen Stelle anerkannt sind, endgültig unbrauchbar gemacht wurden*“. In Richtlinie 2008/51 wurde dieser Artikel wie folgt geändert: „*a) durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht; Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung [...] durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese auf Dauer unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Überprüfung der Deaktivierung von Waffen entweder durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung oder durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens auf der Feuerwaffe bestätigt wird. Die Kommission erlässt [...] gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards und -techniken, um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen auf Dauer unbrauchbar sind.*“

<p><u>Der Vorschlag der Kommission vom 18. November 2015</u></p>	<p>Maßgebliche Vorschrift(en) in der Feuerwaffen-Richtlinie <u>91/477/EWG</u> <u>2008/51/EG</u></p>	<p>Schlussfolgerungen aus der Evaluierung vom Dezember 2014</p>
<p>(derzeitige Kategorie C sowie der vorgeschlagene Punkt 5 zu Kategorie C, bestehend aus Schreckschuss- und Signalwaffen, sowie Salutwaffen, akustischen Waffen und Nachbildungen) nach deren Deaktivierung</p>		<p>deaktivierten Feuerwaffen, und besagt, dass ein diesbezüglich notwendiger gesetzlicher Eingriff durch die vorgenommene Analyse unterstützt wird, weil Leitlinien wahrscheinlich keine dauerhafte Lösung für die aktuell bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Deaktivierung bieten würden.³⁵ Eine frühere Studie bezieht in ihre bevorzugten politischen Maßnahmen speziell die Einführung von Regelungen zur Registrierung deaktivierter Feuerwaffen und die Verpflichtung der Besitzer ein, die Überführung oder den Verkauf deaktivierter Feuerwaffen mitzuteilen.³⁶</p>
<p>ERWEITERUNG VON KATEGORIE C</p> <p>13. a) iii) 5.</p> <p>Erweiterung von Kategorie C um Schreckschuss- und Signalwaffen, sowie Salutwaffen, akustische Waffen und Nachbildungen</p> <p>8. Artikel 10a, Absatz 1 und 2</p> <p>Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.</p> <p>Die Kommission erlässt technische Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen sowie für Salutwaffen und akustische Waffen, damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen</p>	<p>Schreckschuss- und Signalwaffen sind von der Definition der Feuerwaffen ausgenommen, „sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können [d. h. keine scharfe Munition abfeuern können]“ (Anhang I Abschnitt III b).</p> <p>Die Schreckschuss- und Signalwaffen, die umgebaut werden können, um scharfe Munition abzufeuern, werden gemäß der aktuellen Richtlinie als Feuerwaffen angesehen (Artikel 1).</p>	<p>Die Evaluierung zeigt, dass der Umbau von ursprünglich unscharfen Feuerwaffen, damit diese scharfe Munition abfeuern können, in vielen Mitgliedstaaten als ernste Angelegenheit wahrgenommen wird, und dass viele dokumentierte Fälle des Umbaus bestehen.</p> <p>Die oben erwähnten Sicherheitsbedenken gehen mit Befürchtungen auf dem Markt einher (Unsicherheit der Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf die geltenden Regelungen für Schreckschusswaffen).</p> <p>In der Evaluierung wird die Empfehlung ausgesprochen, dass gemeinsame Kriterien zur Umbaubarkeit von Schreckschusswaffen festgelegt werden sollten, und dass Schreckschuss- und Signalwaffen, die den Kriterien zur Vermeidung der Umbaubarkeit nachweislich nicht entsprechen, den Vorschriften der Feuerwaffen-Richtlinie und den einhergehenden Anforderungen unterliegen.³⁷</p>

³⁵ „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie), S. 99. Siehe auch Seiten 47-49, 70-72, 98-99 und 105. Siehe insbesondere auch die erkannten Probleme, Diskrepanzen und Aspekte, die für Empfehlung 7 auf Seite 105 der Evaluierung sachdienlich sind (Standards und Regelungen für die Deaktivierung). Siehe auch den Kurzbericht zur 2. Sitzung des Ausschusses für Feuerwaffen am 9. Juli 2014 über den Vorschlag, deaktivierte Feuerwaffen in nationale Waffenregister aufzunehmen bzw. sie nicht daraus zu streichen (mit einem neuen Status für deaktivierte Feuerwaffen). Der Bericht zeigt, dass sich einige der Mitgliedstaaten gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben, weil sie diese für *unverhältnismäßig und verwaltungstechnisch belastend* hielten, und die Registrierung von deaktivierten Feuerwaffen nicht notwendig sei, wenn gemeinsame Regelungen und Standards zur Deaktivierung streng genug sind, sodass eine Reaktivierung nicht mehr möglich ist (S. 2). Andererseits zeigt der Bericht der 5. Sitzung des Ausschusses für Feuerwaffen am 4. Mai 2015, dass einige Mitgliedstaaten vorgeschlagen haben, Aufzeichnungen zu deaktivierten Feuerwaffen zu führen. Die Berichte der nachfolgenden Sitzungen am 14. September 2015 und am 18. November 2015 waren zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Analyse noch nicht im Register der Komitologie verfügbar.

³⁶ „[Study to support an Impact Assessment on a possible initiative related to improving rules on deactivation, destruction and marking procedures of firearms in the EU, as well as on alarm weapons and replicas](#)“ (Unterstützende Studie zur Folgenabschätzung zu einer möglichen Initiative in Bezug auf die Verbesserung der Regelungen für Deaktivierungs-, Zerstörungs- und Kennzeichnungsverfahren von Feuerwaffen in der EU, sowie für Schreckschusswaffen und Nachbildungen von Feuerwaffen), erstellt von EY und SIPRI, Juni 2014, S. 93-97.

³⁷ Siehe Seiten 44-46, 53-54, 97-98 und 104 der „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie). Siehe insbesondere auch die erkannten Probleme, Diskrepanzen und Aspekte, die für Empfehlung 5 auf Seite 104 der Evaluierung sachdienlich sind (gemeinsame Kriterien zur Umbaubarkeit von Schreckschusswaffen). Siehe auch den Kurzbericht zur 3. Sitzung des Ausschusses für Feuerwaffen am 16. März 2015 in Bezug auf die gemeinsamen Kriterien zur Umbaubarkeit von Schreckschusswaffen und/oder unscharfen Feuerwaffen (einige Mitgliedstaaten haben diesbezüglich rechtsverbindliche Maßnahmen empfohlen). Der Bericht zur 4. Sitzung des Ausschusses für Feuerwaffen am 24. April 2015 zeigt ebenso, dass zahlreiche Mitgliedstaaten zugestimmt haben, dass sich die Definition gemeinsamer Kriterien zur Umbaubarkeit von Schreckschusswaffen unter den drei Empfehlungen mit höchster Priorität befinden muss. Der Kurzbericht zur 5. Sitzung des Ausschusses für Feuerwaffen am 17. Juni 2015 zeigt, dass die Kommission beabsichtigt, unter den möglichen Änderungen der

Der Vorschlag der Kommission vom 18. November 2015	Maßgebliche Vorschrift(en) in der Feuerwaffen-Richtlinie 91/477/EWG 2008/51/EG	Schlussfolgerungen aus der Evaluierung vom Dezember 2014
umgebaut werden können.	In Bezug auf die Umbaubarkeit sind keine gemeinsamen technischen Leitlinien oder Spezifikationen vorhanden.	
ONLINE-VERTRIEB 6. 2. Artikel 6, Absatz 3 „Der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik [...] wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.“	„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass außer im Falle von Waffenhändlern der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition über die Fernkommunikationstechnik [...] streng kontrolliert wird.“ (Artikel 6)	Zu diesem Punkt enthält die Evaluierung nichtlegislative Empfehlungen, siehe beispielsweise die Verbesserung des Wissensstands zu neuen Technologien. In einigen der Punkte aus der Fallstudie wird auf konkrete Fälle illegaler Transaktionen im Internet verwiesen. ³⁸
DEAKTIVIERUNGSSTANDARDS 8. Artikel 10b Absatz 2 Die Kommission erlässt Deaktivierungsstandards und - techniken , die gewährleisten, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. ³⁹	Der ursprüngliche Rechtsakt enthält keine Verweise auf Deaktivierungsstandards und -techniken . Die Änderungsrichtlinie 2008/51 besagt: „Die Kommission erlässt [...] gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards und -techniken, um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen auf Dauer funktionsunfähig sind.“ ⁴⁰ Die Kommission hat zusammen mit diesem Vorschlag zur Änderung der Feuerwaffen-Richtlinie (angekündigt am 18. November; Einführungsdatum im ABl.: 15. Dezember 2015) eine Durchführungsverordnung zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken erlassen.	In der Evaluierung ist vermerkt, dass die gemeinsamen Leitlinien über Deaktivierungsstandards sich immer noch in Arbeit befinden, und dass daraus Spielräume für nationale Unterschiede bei den Deaktivierungsverfahren resultieren. Diese Unterschiede bei den Deaktivierungsstandards der Mitgliedstaaten ermöglichen den Umlauf deaktiverter Feuerwaffen bei unterschiedlichen Sicherheitsniveaus, und sie erleichtern den illegalen Handel mit Teilen von Feuerwaffen. ⁴¹ Die Evaluierung besagt, dass die EU beim derzeit gegebenen Rechtsrahmen und den unterschiedlichen Sicherheitsniveaus in der EU nicht darauf vorbereitet ist, die potenziellen Risiken der Reaktivierung zu bewältigen und den Umlauf deaktiverter Feuerwaffen einzudämmen. ⁴² Die Evaluierung besagt weiterhin, dass die von der Kommission vorgesehenen gemeinsamen Leitlinien über die Deaktivierung von Feuerwaffen positive Auswirkungen haben würden was die schrittweise Harmonisierung der Verfahren und die Verminderung der Bedrohungen für die Sicherheit der EU-Bürger betrifft, indem die kriminellen Tätigkeiten in Verbindung mit der Reaktivierung deaktiverter Feuerwaffen eingedämmt werden. ⁴³ In der Evaluierung werden gesetzgeberische Maßnahmen empfohlen, um die Standards und Regelungen zur Deaktivierung zu harmonisieren. ⁴⁴

Richtlinie nicht nur die Definition der Umbaubarkeit, sondern voraussichtlich auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf unscharfe Feuerwaffen und Schreckschusswaffen usw. zu berücksichtigen.

³⁸ „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie), Abschlussbericht, Dezember 2014, siehe z. B. S. 42 zu Frankreich und S. 50–51.

³⁹ Die vorgeschlagene Änderung besagt: „Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen“ (d. h. Artikel 5 der Verordnung 182/2011).

⁴⁰ Siehe auch 2008/51 Artikel 1 Absatz 13 b) ii). Die Änderung besagt, dass die Kommission Leitlinien „nach dem Verfahren gemäß Artikel 13a Absatz 2 der Richtlinie“ erlassen sollte (d. h. Artikel 5 und 7 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG, siehe vollständiger Text in Artikel 13a Absatz 2).

⁴¹ „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie), Zusammenfassung, Dezember 2014, S. 5.

⁴² „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie), Zusammenfassung, Dezember 2014, S. 6.

⁴³ „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie), Abschlussbericht, Dezember 2014, S. 72.

⁴⁴ „Evaluation of the Firearms Directive“ (Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie), Abschlussbericht, Dezember 2014, S. 105.

5. Standpunkt des Europäischen Parlaments/Anfragen von MdEP

5.1. Jüngste Entschlüsse des Europäischen Parlaments

Das Parlament hat seine Auffassung zum Thema Feuerwaffen (im Allgemeinen in Bezug auf illegale Feuerwaffen) in seiner EntschlieÙung vom 11. Februar 2015 zu Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und später in seiner EntschlieÙung vom 9. Juli 2015 zur Europäischen Sicherheitsagenda zum Ausdruck gebracht.

- [EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung](#)

Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen für die EU eine Priorität darstellen sollte, und fordert die Kommission auf, „die bestehenden Vorschriften der EU über die Verbringung illegaler Schusswaffen und Sprengmittel sowie über den illegalen Waffenhandel in Verbindung mit organisierter Kriminalität schnellstmöglich zu prüfen.“⁴⁵

- [EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Europäischen Sicherheitsagenda](#)

Das Parlament nimmt die Europäische Sicherheitsagenda zur Kenntnis und ist der Überzeugung, dass Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität die ernsthaftesten Bedrohungen darstellen, die koordinierte Maßnahmen auf nationaler Ebene, EU-Ebene und globaler Ebene erfordern. Das Parlament fordert die Kommission des Weiteren auf, die wirksame und operative Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda sicherzustellen.⁴⁶

5.2. Die bedeutende Rolle des Parlaments bei der Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie im Jahr 2008

Das Parlament nahm bei der Gewährleistung, dass die Feststellungen aus dem [Bericht](#) der Kommission von 2000 bei der ersten und bisher einzigen Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie berücksichtigt wurden, eine wichtige Rolle ein.⁴⁷

Als die Kommission ihren [Vorschlag im Jahr 2006](#) einreichte, erklärte sie allerdings, dass der Vorschlag sich „lediglich an den neuen rechtlichen Rahmen an[passt], der sich aus dem Beitritt der Gemeinschaft zum [Feuerwaffen-]Protokoll [der Vereinten Nationen] ergibt.“⁴⁸ Dies steht im Gegensatz zu den früheren Absichten der Kommission, einen Vorschlag einzureichen, der beide Abänderungen in Bezug auf die Anpassung der Richtlinie an das Feuerwaffen-Protokoll der Vereinten Nationen *und* in Bezug auf die aus dem Bericht von 2000 stammenden Feststellungen umfassen würde.⁴⁹ In diesem Bericht erklärte die Kommission, dass es ratsam wäre, die Annahme des UN-Protokolls abzuwarten, „bevor Änderungen an der Richtlinie vorgeschlagen werden; andernfalls müsste die Richtlinie innerhalb kurzer Zeit zweimal angepasst werden.“⁵⁰ Dieser Wortlaut würde bedeuten, dass eine Änderungsrichtlinie auch ohne das UN-Protokoll bevorstehen würde.

Das Europäische Parlament vermerkte diesen Punkt und erklärte in seinem Bericht über den Vorschlag, dass der [Bericht der Kommission](#) von 2000 „eine Reihe von Problemen aufgezeigt [hat], die bei der Anwendung der Richtlinie aufgetreten sind, und einige Verbesserungen vorgeschlagen [hat].“⁵¹ Die Berichterstatterin⁵² empfahl, dass „sich die derzeit laufende Überarbeitung der Richtlinie von 1991 nicht auf die im Protokoll der Vereinten Nationen genannten Punkte beschränken [sollte]. Es sollte unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission von 2000 und der Entwicklungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre,

⁴⁵ 2015/2530(RSP), 16.

⁴⁶ 2015/2697(RSP), 1, 12. Eine der drei Prioritäten der [Europäischen Sicherheitsagenda](#) ist die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Agenda sieht die Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie in Zusammenhang mit dieser Priorität vor.

⁴⁷ KOM(2000) 837 endgültig.

⁴⁸ KOM(2006) 93 endgültig, S. 3.

⁴⁹ Wie bereits erwähnt, kam der Bericht KOM(2000) 837 nicht zu dem Schluss, dass umfangreiche Änderungen der Richtlinie erforderlich wären, aber es wurden einige Probleme und mögliche Lösungen ermittelt, hauptsächlich um den bestehenden Wortlaut der wichtigsten Vorschriften zu präzisieren, damit die einheitliche Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

⁵⁰ KOM(2000) 837 endgültig, S. 22.

⁵¹ Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, [A6-0276/2007](#) vom 12. Juli 2007, S. 6.

⁵² Gisela Kallenbach, Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz.

weitere Änderungen an der Richtlinie vorzunehmen, damit nicht in Kürze erneut Änderungen vorgenommen werden müssen.“⁵³

Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren⁵⁴ stellte die endgültige [Änderungsrichtlinie](#)⁵⁵ allerdings eine deutliche Abweichung vom [Vorschlag der Kommission](#) dar.

5.3. Anfragen der Mitglieder

Mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments haben nach der Ankündigung des Vorschlags der Kommission vom 18. November 2015 eine Reihe an Fragen zur Änderung der Feuerwaffen-Richtlinie eingereicht.⁵⁶ Unten ist ein Überblick über die Fragen zu finden, wobei sich ähnliche Fragen aus Gründen der Lesbarkeit in thematischen Gruppen wiederfinden.

Einholung von Auskünften zu mit Terroranschlägen und kriminellen Tätigkeiten in Verbindung gebrachten legalen Feuerwaffen⁵⁷

Berücksichtigung der terroristischen und/oder kriminellen Verwendung von umgebauten Schreckschuss- und Signalwaffen, vormals deaktivierten Waffen, von Sammlern und über das Internet erworbenen Waffen und halbautomatischen Waffen.

- Mit Blick auf alle seit dem 11. September 2001 in der EU verübten Terroranschläge: Wann und wo wurden halbautomatische Feuerwaffen, online bezogene Waffen, umgebaute Schreckschusspistolen, vormals deaktivierte Waffen oder von Sammlern erworbene Waffen von Terroristen benutzt? Wann und wo sind legal erworbene Waffen bei terroristischen Anschlägen zum Einsatz gekommen?
- Wie hoch ist der Prozentsatz der Straftaten, die mit rechtmäßig erworbenen Waffen verübt werden, und zu denen die Kommission Änderungen in der Richtlinie 91/477/EWG vorgeschlagen hat, um diese einzudämmen?
- Wie viele Straftaten werden in den Mitgliedstaaten jedes Jahr mit legalen Waffen verübt? Bitte stellen Sie Statistiken nach folgenden Kriterien zur Verfügung: organisierte Straftaten; terroristische Straftaten oder Ähnliches; Totschlagsdelikte; Morddelikte; Körperverletzungsdelikte.
- Liegen der Kommission ausführliche Informationen über die Anzahl der Terroranschläge in der EU vor, die von Personen verübt wurden, die einen Waffenschein besitzen, der auf Grundlage der derzeit geltenden Regelungen für den Besitz von halbautomatischen Waffen ausgestellt wurde, und die über offizielle Vertriebsstrukturen erworbene Waffen verwendeten, und falls ja, kann die Kommission diese Informationen zur Verfügung stellen?
- Wie viele Fälle sind bekannt, in denen umgebaute Signal-Waffen für kriminelle Zwecke missbraucht wurden? Signalgebende Waffen können beispielsweise für Menschen auf See oder für Wanderer lebensrettend sein. Wird es Privatpersonen künftig erschwert oder gar unmöglich gemacht, solche Waffen zu erwerben? Laut Bericht wurden bei den jüngsten Anschlägen unbrauchbar gemachte Waffen von den Terroristen wieder aktiviert und für die verheerenden Anschläge verwendet. Von wo bezieht die EU-Kommission diese Information, und auf welchem Weg kamen die Attentäter zu diesen Waffen?

Fragen zu Verbindungen zwischen legalen Feuerwaffen und Terroranschlägen bzw. kriminellen Tätigkeiten⁵⁸

- Wie werden zusätzliche Einschränkungen des legalen Besitzes von Feuerwaffen dabei helfen, den Terrorismus zu bekämpfen? (Es bestehen weit verbreitete Bedenken, dass das Problem illegaler Waffen nicht durch die Einschränkung des legalen Besitzes von Feuerwaffen bewältigt werden kann.)
- Was ist die Begründung für den Vorschlag der Kommission, den legalen Besitz von Feuerwaffen zu verschärfen, d. h. einzuschränken, wenn die Terroranschläge, auf die sich die Begründung zum Gesetzentwurf bezieht, mithilfe von illegalen Waffen verübt wurden?
- Wie wird die Kommission sicherstellen, dass der Schwerpunkt bei der Überarbeitung der Waffenrichtlinie auf der Unterbindung des illegalen Handels mit Feuerwaffen und der Verhinderung von Straftaten und von Terrorismus liegt?
- In welchem Umfang werden die Vorschläge für regelmäßige Überprüfungen und medizinische Untersuchungen in

⁵³ Ebd., S. 29-30.

⁵⁴ Der Vorschlag der Kommission wurde im März 2006 veröffentlicht, und die Änderungsrichtlinie im Mai 2008 verabschiedet.

⁵⁵ [Richtlinie 2008/51/EG](#).

⁵⁶ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes (10. Januar 2016) war noch keine der aufgeführten Fragen beantwortet worden.

⁵⁷ [P-015424-15](#) Beatrix von Storch (ECR) 3. Dezember 2015; [P-015167/2015](#) Milan Zver (PPE) 30. November 2015; E-015119/2015 Richard Sulík (ECR) 26. November 2015; E-015051/2015 Kosma Złotowski (ECR) und Edward Czesak (ECR) 25. November 2015; [P-014866/2015](#) Harald Vilimsky (ENF) 19. November 2015.

⁵⁸ E-015014/2015 Anna Maria Corazza Bildt (PPE) 25. November 2015; E-015119/2015 Richard Sulík (ECR) 26. November 2015; [P-014918/2015](#) Anneli Jäätteenmäki (ALDE) FI 20. November 2015; E-015165/2015 Fredrick Federley (ALDE) 30. November 2015; E-015114/2015 Mike Hookem (EFDD) 26. November 2015.

Verbindung mit Waffenscheinen einen Einfluss auf das Vorhandensein illegaler Waffen haben, und wie groß wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden sein?

- Behauptet die Kommission ernsthaft, dass sich Terroristen mit antiken deaktivierten Feuerwaffen aus den königlichen Waffenkammern oder aus Regimentsmuseen ausstatten werden, um Gewalttaten zu verüben?

Fehlende Folgenabschätzung⁵⁹ und damit verbundene Probleme⁶⁰

- Wird die Kommission der bewährten rechtsetzenden Vorgehensweise folgen und eine Folgenabschätzung durchführen? (Da die Kommission auf die Durchführung einer Folgenabschätzung verzichtet hat, ist es unmöglich, einzuschätzen, wie die Waffensicherung verbessert werden würde.)
- Hat die Kommission in Bezug auf die Zunahme des illegalen Waffenhandels eine Studie zu den Auswirkungen durchgeführt, die sich aus den verschärften Bedingungen zum legalen Erwerb und Besitz von Feuerwaffen ergeben?
- Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass eine Erschwerung des legalen Waffenerwerbs dem Schwarzmarkt für Waffen Auftrieb verleihen könnte?

Hatte die Kommission, als sie den Abänderungsentwurf für diese Richtlinie erstellte, Zugang zu einer eingehenden Analyse in Bezug auf die finanziellen und administrativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen auf Personen im Besitz von halbautomatischen Waffen, auf Unternehmensinhaber, die legalen Handel mit solchen Waffen betreiben, auf Sammler und auf Personen, die halbautomatische Waffen für Sport- und Freizeitaktivitäten nutzen? Wurden diese Gruppen durch die Kommission zu den vorgeschlagenen Änderungen befragt?

Auswirkungen auf legale Besitzer von Feuerwaffen⁶¹

- Welche Folgen werden die Vorschläge zu halbautomatischen Waffen auf die vielen Sportschützen und Schützenvereine haben, die in fast allen Mitgliedstaaten der Union aktiv sind?
- Befürchtet die Kommission nicht, dass friedliebende Menschen, die nicht in geringster Weise gefährlich sind, durch diese geänderte Richtlinie benachteiligt werden, denn jedenfalls wird die kriminelle Verwendung dieser Waffen, die aufgrund von illegalem Waffenhandel vermehrt in den Vororten unserer Städte aufkommen, durch sie nicht wirksam bekämpft?

Auswirkungen auf die nationale Verteidigungsfähigkeit⁶² (in den Fällen von Finnland und Litauen)

- Ist der Kommission bewusst, dass das Verbot von Sturmgewehren und halbautomatischen Maschinenpistolen Reservisten die Möglichkeit nehmen würde, ihre Verteidigungsfähigkeiten zu erhalten, und dass dies ernsthafte Probleme für die Verteidigungsfähigkeit Finnlands bedeuten würde?
- Wie wird die Kommission sicherstellen, dass die Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie nicht dazu führt, dass die Aktivitäten von Reservistenvereinigungen in Finnland erschwert werden?
- Wie sieht die Evaluierung der Kommission und ihre Stellungnahme zu den Auswirkungen aus, die das Verbot auf die Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten haben wird? Wie wird die Kommission sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht nur negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Länder haben, deren nationale Verteidigungssysteme nicht nur von einer Berufarmee, sondern auch von zivilen Verteidigungskräften abhängig sind?

Klarstellung von Begriffen⁶³

- Wie wird die Kommission die in den vorgeschlagenen Änderungen vorhandene mangelnde begriffliche Klarheit aufarbeiten? Was sind beispielsweise „echte“ Feuerwaffen? Was ist eine „hohe Munitionskapazität“? Wie lässt sich das Konzept „halbautomatische[r] Waffen[, die sich] leicht in automatische Waffen umbauen lassen“ auf einfache Weise definieren?
- Wer würde festlegen, ob eine Waffe wie eine vollautomatische Kriegswaffe aussieht, und auf welcher Grundlage?

⁵⁹ Es sei daran erinnert, dass der aktuelle Vorschlag „vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse dringlich ist“ (COM(2015) 750 final, S. 8), und daher keine Folgenabschätzung (FA) umfasst. Gleichmaßen enthielt der Vorschlag der Kommission von 2006 mit folgender Erklärung keine FA: „Eine Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, da es sich um einfache technische Änderungen aufgrund internationaler Verpflichtungen der Gemeinschaft handelt“, d. h. um eine Anpassung an das Feuerwaffen-Protokoll der Vereinten Nationen (COM(2006) 93 final, S. 4). Im Jahr 1991 war keine FA erforderlich als die Richtlinie ursprünglich verabschiedet wurde.

⁶⁰ [P-015444-15](#) Henna Virkkunen (PPE) 7. Dezember 2015; E-015119/2015 Richard Sulík (ECR) 26. November 2015; [P-015167/2015](#) Milan Zver (PPE) 30. November 2015; E-015051/2015 Kosma Złotowski (ECR) und Edward Czesak (ECR) 25. November 2015.

⁶¹ E-015165/2015 Fredrick Federley (ALDE) 30. November 2015; E-015093/2015 Joëlle Bergeron (EFDD) 26. November 2015.

⁶² [P-015444-15](#) Henna Virkkunen (PPE) 7. Dezember 2015; [P-014918/2015](#) Anneli Jäätteenmäki (ALDE) FI 20. November 2015; E-015364/2015 Gabrielius Landsbergis (PPE) 2. Dezember 2015.

⁶³ [P-015408/2015](#) Stanislav Polčák (PPE) 3. Dezember 2015; E-015014/2015 Anna Maria Corazza Bildt (PPE) 25. November 2015.

Sonstiges⁶⁴

Fehlende Leitlinien zu gemeinsamen Deaktivierungsstandards

- Wie ist es möglich, dass die Kommission es über die letzten fünf Jahre versäumt hat, gemeinsame Leitlinien zu Deaktivierungsstandards und -techniken zu veröffentlichen?

Verfahrensbezogene und rechtliche Aspekte

- Warum hat die Kommission den Vorschlag, der sich auf legal erworbene Waffen bezieht, viel früher als das vorgesehene Aktionsprogramm zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen veröffentlicht?
- Erwägt die Kommission aufgrund der vielen Einwände, die von Personen im Besitz legaler Feuerwaffen erhoben wurden, den Vorschlag noch zu ändern?
- Verletzt die Kommission in diesem Fall nicht das Subsidiaritätsprinzip gemäß dem Vertrag von Maastricht?

Gewünschte Klarstellungen zu vorgeschlagenen Vorschriften

- Betreffen die vorgeschlagenen Änderungen auch halbautomatische Einzellerwaffen, die zu Sport- und Jagdzwecken verwendet werden?
- Könnte die Kommission erläutern, welche halbautomatischen Waffen genau durch den Vorschlag betroffen sind, und wo sie den Mehrwert in fünf Jahre gültigen Waffenscheinen sieht?
- Betrifft der Vorschlag, die Gültigkeit von Waffenscheinen auf fünf Jahre zu begrenzen, nur die Waffenscheine für halbautomatische Waffen oder jede Art von Waffenschein?
- Welche Ausnahmeregelungen werden möglich sein, dass Waffenscheine für Personen unter 18 Jahren ausgestellt werden dürfen?
- Welche Verschärfungen plant die EU-Kommission genau, und sind Faustfeuerwaffen von den Verschärfungen ebenso betroffen?

Online-Vertrieb von Feuerwaffen

- Könnte die Kommission erläutern, warum der Online-Vertrieb auch in den Ländern verboten werden sollte, in denen ein gut geregeltes und gut funktionierendes System vorhanden ist, in dem sowohl der Käufer als auch der Verkäufer einen Waffenschein besitzen müssen?

Mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen mit Befugnis

- Wer entscheidet, was ein befugtes Museum ist? Umfasst dies kleine Regimentssammlungen militärischer Einheiten? Erwartet die Kommission, dass die Anwendung dieser Richtlinie auf die königlichen Schlösser Ihrer Majestät ausgeweitet wird, einschließlich Windsor Castle und dem Tower of London?

Auswirkungen auf den illegalen Waffenhandel durch Kontrollen an Landesgrenzen

- Mit Blick auf den illegalen Waffenhandel und den illegalen Waffentransport: Welchen Effekt hätten nach Ansicht der EU-Kommission scharfe nationale Grenzkontrollen auf den illegalen Handel und den illegalen Transport von Waffen?

-

Vor der Verabschiedung der Vorschläge der Kommission hatten einige Mitglieder des Europäischen Parlaments im Verlaufe des Jahres 2015 bereits sachbezogene Fragen zu Feuerwaffen gestellt, *unter anderem* auch Fragen zu illegalen Waffen (Bemühungen der EU, den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen einzudämmen: Zusammenarbeit mit den westlichen Balkanstaaten zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen)⁶⁵, zur Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie (durch Mitgliedstaaten verabschiedete strengere Regelungen im Einklang mit Artikel 3)⁶⁶, zu mit legalen Waffen begangenen Straftaten⁶⁷ und zum Umbau von deaktivierten Waffen.⁶⁸

⁶⁴ [P-015408/2015](#) Stanislav Polčák(PPE) 3. Dezember 2015; [P-015167/2015](#) Milan Zver (PPE) 30. November 2015; [P-015588-15](#) Janusz Zemke (S&D) 9. Dezember 2015; E-015093/2015 Joëlle Bergeron (EFDD) 26. November 2015; [P-015444-15](#) Henna Virkkunen (PPE) 7. Dezember 2015; E-015400/2015 Jasenko Selimovic (ALDE) 3. Dezember 2015; E-015014/2015 Anna Maria Corazza Bildt (PPE) 25. November 2015; E-015165/2015 Fredrick Federley (ALDE) 30. November 2015; [P-014866/2015](#) Harald Vilimsky (ENF) 19. November 2015; E-015400/2015 Jasenko Selimovic (ALDE) 3. Dezember 2015; E-015114/2015 Mike Hookem (EFDD) 26. November 2015; [P-015424-15](#) Beatrix von Storch (ECR) 3. Dezember 2015.

⁶⁵ [E-009523-15](#); [E-009417-15](#); [E-009417-15](#); [E-008523-15](#) Pablo Iglesias (GUE/NGL) 11. Juni 2015; 10. Juni 2015; 10. Juni 2015 bzw. 28. Mai 2015; [E-001008-15](#) Rachida Dati (PPE) 26. Januar 2015; [E-000446-15](#) Ivan Jakovčić (ALDE) 14. Januar 2015.

⁶⁶ [P-008328-15](#) Lorenzo Fontana (NI) 22. Mai 2015.

⁶⁷ [E-007561/2015](#) Stanislav Polčák (PPE) 11. Mai 2015.

⁶⁸ [P-003566-15](#) Charles Tannock (ECR) 4. März 2015.

5.4. Europäisches Parlament: Petitionen und Anfragen der Bürger (AskEP) zu Feuerwaffen

Im Zeitraum von Juli 2005 (Terroranschlag auf die Londoner U-Bahn) bis zum 8. Dezember 2015 sind beim Europäischen Parlament sechzehn Petitionen eingegangen, von denen elf abgeschlossen wurden. Aus den fünf laufenden Petitionen ergeben sich aufgrund ihrer identischen oder nahezu identischen Inhalte effektiv drei Petitionen.⁶⁹ Mit der Petition Nr. 1237/2015 mit dem Titel „EU: You cannot stop terrorism by restricting legal gun ownership“ (EU: Durch die Einschränkung des legalen Besitzes von Feuerwaffen kann der Terrorismus nicht verhindert werden) wird die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vom 18. November 2015 gefordert. Eine zweite [Petition mit dem gleichen Titel und Text](#) ist im Internet auf change.org zu finden und hat gemäß auf dieser Website verfügbaren Informationen etwa 290 000 gemeldete Befürworter gefunden.⁷⁰

Nach dem Vorschlag der Kommission sind über AskEP einige Anfragen eingegangen (33 individuelle und 861 im Zusammenhang mit einer Kampagne), von denen die überwältigende Mehrheit ihre Ablehnung des Vorschlags der Kommission zum Ausdruck bringt.⁷¹

5.5. Sitzung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)

Am 7. Dezember 2015 hörte der IMCO-Ausschuss einen Vortrag der Europäischen Kommission zu ihrem Vorschlag für die Änderung der Feuerwaffen-Richtlinie. Die Kommission stellte die wichtigsten Änderungen vor. Zudem, und nach einigen Fragen durch MdEP, merkte die Kommission an, dass die jüngsten Terroranschläge teilweise mit legalen Waffen verübt wurden, und dass der Vorschlag, durch die Terroranschläge beschleunigt, trotzdem das Ergebnis eines langen Prozesses war, der mehrere Studien umfasste. Die Kommission betonte des Weiteren, dass sich für Jäger (die zumeist Waffen der Kategorie C verwenden) und Sportschützen (die zumeist Waffen der Kategorie B verwenden) nichts ändern würde, weil gemäß Vorschlag nur zwei Arten von halbautomatischen Feuerwaffen verboten werden. In Bezug auf den Vorschlag, halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen „aussehen“ (B7) in die Kategorie der verbotenen Feuerwaffen (Kategorie A) aufzunehmen, stellte die Kommission klar, dass damit halbautomatische Kalaschnikows gemeint waren.

6. Schlussfolgerungen

Seit Inkrafttreten der Feuerwaffen-Richtlinie war diese in Bezug auf die Vereinfachung des freien Verkehrs von Feuerwaffen im Binnenmarkt und gleichzeitig hinsichtlich der Sicherstellung eines hohen Sicherheitsniveaus für EU-Bürger im Allgemeinen ein Erfolg. Einige Schwierigkeiten sind dennoch offensichtlich, insbesondere was die Sicherheitsaspekte der Richtlinie betrifft. Die Überarbeitung aus dem Jahr 2008 betraf hauptsächlich diesen Aspekt, und erforderte von der Kommission auch die Festlegung von Leitlinien zu Deaktivierungsstandards, „um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen auf Dauer unbrauchbar sind.“ Der aktuelle Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie hat eine Verbesserung der Richtlinie hinsichtlich der Sicherheitsaspekte zum Ziel, hauptsächlich angesichts der Feststellungen der Evaluierungsstudie und aufgrund von Rückmeldungen der Mitgliedstaaten. Nur sieben Jahre später kündigte die Kommission am 18. November 2015 zusammen mit ihrem Vorschlag zur Änderung der Feuerwaffen-Richtlinie die Verabschiedung der Durchführungsverordnung an, mit der gemeinsame Leitlinien zu Deaktivierungsstandards und -techniken eingeführt werden sollen.

⁶⁹ Daten per 9. Dezember 2015. Die Petitionen Nr. 1237/2015 und 1286/2015 enthalten fast identische Texte. Außerdem haben die Petitionen Nr. 0911/2014 und 2616/2013 den gleichen Titel „Ban on personal weaponry regulation by the EU“ (EU-Vorschrift zum Verbot persönlicher Waffen), und, soweit aus den jeweiligen Zusammenfassungen ersichtlich, sehr ähnliche Petitionstexte. In der Petition Nr. 1787/2015 geht es schließlich um den Waffenhandel, was für diese Analyse nicht von direkter Bedeutung ist.

⁷⁰ Es ist nicht klar, an wen sich die Petition auf change.org genau richtet: Auf der Website wird auf den „Council of the European Union“ (Rat der Europäischen Union) verwiesen, während die Rolle des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 227 AEUV nicht erwähnt wird. Es sei noch einmal erwähnt, dass der Text dieser Petition fast identisch ist mit den Texten der Petitionen Nr. 1237/2015 und 1286/2015, die beim Europäischen Parlament eingereicht wurden.

⁷¹ Daten per 4. Januar 2016. Genauer gesagt sind zwischen dem 19. November und dem 17. Dezember 2015 35 Anfragen eingegangen (In 33 individuellen Mitteilungen sprachen sich die Petenten eindeutig gegen den Vorschlag aus, *der unter anderem das unbedingte Verbot des Besitzes von bestimmten halbautomatischen Feuerwaffen durch Privatpersonen zum Ziel habe*. Eine weitere Mitteilung enthielt subjektive negative Äußerungen in Bezug auf Diskussionen über die Kontrolle von Feuerwaffen, und in einer weiteren wurde die Frage gestellt, ob die Kommission eine Folgenabschätzung durchführen würde, und was die Gründe wären, warum eine solche Abschätzung nicht gleich zu Beginn erfolgt ist). 861 zusätzliche Mitteilungen sind über AskEP im Zusammenhang mit einer Kampagne eingegangen, mit einer überwältigenden Mehrheit gegen den Vorschlag.

Hinsichtlich der verfahrensbezogenen Aspekte ist anzumerken, dass der Vorschlag der Kommission nicht durch eine Folgenabschätzung begleitet wurde, was eine Abweichung von den Leitlinien zur besseren Rechtsetzung darzustellen scheint. Hierzu ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes eine öffentliche Konsultation (Aufforderung zur Rückmeldung) im Gange war, die von der Kommission zu ihrem Vorschlag eingeleitet wurde, und die bis 1. Februar 2016 offen bleibt.

Der Vorschlag stützt sich auf die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie. Einige der vorgeschlagenen Änderungen reichen über die Empfehlungen der Evaluierung hinaus (z. B. Aufnahme von Schreckschuss- und Signalwaffen in die Definition von Feuerwaffen), während andere auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden (z. B. Untersuchung der Interoperabilität nationaler Informationssysteme). In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Kommission auch Beiträge des Ausschusses für Feuerwaffen berücksichtigte (Artikel 13 Buchstabe a, Mitgliedstaaten, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Freihandelsassoziation).

Einer der sich wiederholenden Punkte aus jüngsten Debatten ist die Verbindung, die die Kommission zwischen dem Zeitpunkt des Vorschlags und den kürzlich verübten Terroranschlägen sieht. Mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments und Interessenträger erhoben Zweifel über die Rolle legaler Waffen bei Terroranschlägen und kriminellen Tätigkeiten im Allgemeinen und empfanden diese Verbindung als unbegründet. Während diese Verbindung dazu beitragen könnte, die politischen Impulse für eine rasche Verabschiedung der Änderungsrichtlinie zu schaffen, könnte dadurch auch die Rechtmäßigkeit der ansonsten erforderlichen Überprüfung der Richtlinie untergraben werden.

Ein weiteres, mehrfach angesprochenes Problem besteht in Bezug auf den Mangel an ausführlichen Daten. Dieses Problem wurde sowohl in der externen Evaluierung aus dem Jahr 2014, als auch im Vorschlag der Kommission eingeräumt. Allerdings wird in beiden auch auf verschiedene besorgniserregende Tendenzen hingewiesen, die eine Überprüfung der Richtlinie rechtfertigen, wie etwa die Umbaubarkeit von Schreckschuss- und Signalwaffen.

Nicht zuletzt hat es den Anschein, dass einige der aktuell bestehenden Bedenken rund um den Vorschlag der Kommission teilweise durch eindeutigere Terminologie hätten vermieden werden können, insbesondere was das vorgeschlagene Verbot einiger halbautomatischer Waffen betrifft.

Zur Kontaktaufnahme mit dem Referat Politikzyklus wenden Sie sich bitte per E-Mail an: EPRS-PolicyCycle@ep.europa.eu

Redaktionsschluss: Januar, 2016. Brüssel, © Europäische Union, 2016.

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

www.europarl.europa.eu/thinktank (Internet) – www.eptthinktank.eu (Blog) – www.eprs.sso.ep.parl.union.eu (Intranet)